

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. Oktober 2021

586

GRG Nr.	20	EA 81	213
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Brigitta Engeli vom 18. August 2021 „Finanzierung von Pflegeverhältnissen – Grundsätzliche Überlegungen und im Speziellen nach dem 18. Lebensjahr“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage wirft eine grosse Zahl von Fragen auf zur Finanzierung von Pflegeverhältnissen im Allgemeinen und zum Übergang zur Volljährigkeit von Pflegekindern im Speziellen. Im Rahmen der Beantwortung einer Einfachen Anfrage mit insgesamt 14 Fragen können die angesprochenen Bereiche in summarischer Form thematisiert werden. Die Einfache Anfrage spricht Platzierungen in einer Pflegefamilie an, weswegen sich die Beantwortung darauf fokussiert. Die Situation bei einer Platzierung in einer Einrichtung mit Heimcharakter kann sich anders präsentieren, da unter Umständen die Möglichkeit besteht, dass die fremdplatzierten Kinder nach Erreichen der Volljährigkeit in der Einrichtung bleiben.

1. Finanzierung von Fremdplatzierungen bei Minderjährigen und deren Auswirkung auf die Pflegeverhältnisse

Frage 1

Das Pflegegeld muss von den nach Art. 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) unterhaltspflichtigen Eltern sichergestellt werden. Es ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern zu entrichten. Können notwendige Platzierungskosten nicht aufgebracht und nicht durch andere Leistungen, namentlich Leistungen von Sozialversicherungen (vgl. Art. 285 Abs. 2 ZBG), finanziert werden, müssen diese subsidiär von der Sozialhilfe übernommen werden. Bei einer behördlichen Platzierung ist die Sozialhilfebehörde an den Entscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gebunden und kann die Übernahme der Kosten der angeordneten Massnahmen nicht verweigern (vgl. BGE 135 V 134). Fremdplatzierungen durch eine KESB stellen einen autoritativen Entscheid im Rahmen des dem kantonalen

Sozialhilferecht übergeordneten Bundesrechts dar, weshalb keine Zustimmung der Sozialhilfebehörde einzuholen ist. Bei einer freiwilligen Platzierung ist hingegen die Zustimmung der Sozialhilfebehörde betreffend Kostenübernahme erforderlich.

Frage 2

Die KESB entscheidet einzig mit dem Fokus auf das Kindeswohl, wo und in welchem Setting ein Kind fremdplatziert wird. Dieser Entscheid hängt von verschiedenen individuellen Faktoren ab. Die Tagespauschale für ein fremdplatziertes Kind beträgt inkl. Beratung sowie Aus- und Weiterbildung der Pflegeeltern und Bekleidung gemäss den Pflegegeldrichtlinien des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) vom Januar 2017 rund Fr. 60 bis Fr. 63, was rund Fr. 1'800 pro Monat entspricht.¹ Bezüglich der Platzierung in einer Pflegefamilie ist es möglich, dass die Behörde die Begleitung der Pflegefamilie (Supervision, Weiterbildung der Pflegeeltern sowie Betreuung, Begleitung und Entlastung der Pflegeeltern) durch ein Dienstleistungsangebot in der Familienpflege (DAF) als notwendig erachtet, um das Gelingen des Pflegeverhältnisses zu garantieren. Dies treibt die Kosten stark in die Höhe. Eine Tagespauschale für die Betreuung des Kindes und die Unterstützung der Eltern durch ein DAF liegt in der Regel bei Fr. 180 bis Fr. 200, was rund Fr. 5'700 pro Monat entspricht. Da die Kosten in den Pflegeverträgen mittels Tagespauschalen abgedeckt werden, entstehen diese Kosten unabhängig davon, ob die unterstützenden Leistungen für die Pflegeeltern tatsächlich erbracht werden oder nicht. Aufgrund der hohen Extrakosten für die Unterstützung der Pflegeeltern kommt diese bei einer freiwilligen Platzierung mutmasslich weniger häufig vor als bei einer behördlich angeordneten.

Frage 3

Bei behördlich angeordneten Fremdplatzierungen ist für die KESB allein das Kindeswohl entscheidend. Fragen der Finanzierung spielen bei der Anordnung von Kinderschutzmassnahmen keine Rolle. Gemäss § 47 Abs. 2 der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV; RB 211.24) gibt die KESB der Politischen Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn eine geplante Massnahme direkte und vorläufige Kosten von über Fr. 10'000 pro Jahr auslöst. Die Gemeinde wird jedoch durch den Einbezug in das Verfahren nicht zur Verfahrenspartei (§ 47 Abs. 4 KESV). Immerhin gilt der Grundsatz der Sparsamkeit in der Verwendung von Staatsmitteln gemäss § 7 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, RB 611.1) auch für die KESB, weswegen sie bei für das Kindeswohl gleichwertigen Angeboten das kostengünstigere anordnen sollte. Rechtlich unklar ist regelmässig, ob für die kostspielige Begleitung der Pflegeeltern die Gemeinde über die subsidiäre Sozialhilfe oder der Kanton im Rahmen des Vollzugs der Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) aufzukommen hat.

¹ Vgl. www.djs.tg → Pflegekinder- und Heimaufsicht → Pflegefamilien → Pflegevertrag und Pflegegeld.

Frage 4

Die Einnahmen eines fremdplatzierten und damit in aller Regel von der Sozialhilfe unterstützten Kindes werden an den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt eines Kindes angerechnet (Alimente, Elternbeiträge, Familienzulagen, Lehrlingslohn etc.). Übersteigen die monatlichen Einnahmen die Ausgaben, wird der Einnahmeüberschuss dem Kind belassen, unabhängig davon, ob das Kind in einer Pflegefamilie oder bei den sozialhilfeabhängigen Eltern lebt. Der Umgang mit dem Lehrlingslohn wird von Eltern und Pflegeeltern unterschiedlich gehandhabt und Erfahrungslernen der Kinder ist individuell. Es gibt Unterstützungsgemeinden, welche die Abtretung der Lehrlingslöhne kennen und den betreffenden Pflegekindern monatlich ein Taschengeld von der Sozialhilfe auszahlen. Es besteht aber auch die Praxis, dass der Lehrlingslohn auf ein Sperrkonto des Pflegekindes ausbezahlt und davon ein gewisser Betrag mittels eines Dauerauftrags an die unterstützende Gemeinde überwiesen wird. Auch die Abgabe eines Kostgeldes an die Pflegeeltern verbunden mit einer entsprechenden Reduktion des Pflegegeldes kommt vor. Die passende Lösung wird im Einzelfall unter Einbezug aller Beteiligten festgelegt. Dabei wird nach Möglichkeit vermieden, das Taschengeld über die Fürsorgebehörde ausrichten zu lassen, weil es für das Erlernen des Umgangs mit Geld und die Förderung der persönlichen Selbständigkeit von Jugendlichen nicht sinnvoll ist, den ersten „Lohn“ von der Sozialhilfe zu erhalten.

Frage 5

Zur Frage, welche alternativen Finanzierungsformen möglich sind und von anderen Kantonen angewandt werden, ist auf die beiliegende Auswertung vom 20. März 2020 zu verweisen, an der sich 21 Kantone beteiligt haben. Die Finanzierungsformen unterscheiden sich aufgrund der sachlich und rechtlich unterschiedlichen kantonalen Begebenheiten teilweise stark. In den Kantonen Aargau, St. Gallen und Zürich bestehen regionale Zentren für die Begleitung der Pflegeeltern oder die Begleitung erfolgt durch Mitarbeitende des kantonalen Amtes. Sollen im Kanton Thurgau die Gemeinden entlastet werden, müssten regionale Beratungszentren etabliert oder die zuständige kantonale Stelle die Begleitung übernehmen.

2. Pflegeverhältnisse und Volljährigkeit

Frage 1

Die KESB kann eine Platzierung nur bis zur Volljährigkeit anordnen. Am Tag der Volljährigkeit endet eine behördlich angeordnete Fremdplatzierung und die daraus fliessende Kostenfolge für die Gemeinde. Die Gemeinde kann ein freiwilliges Betreuungsverhältnis im Rahmen der Sozialhilfe weiterhin unterstützen.

Frage 2

Der Pflegevertrag endet mit dem Tag der Volljährigkeit.

Frage 3

Da mit dem Wegfall des Pflegevertrages auch die Finanzierung des Pflegeverhältnisses entfällt, ist diese bei Fortführung des Betreuungsverhältnisses über die Volljährigkeit hinaus neu zu regeln.

Frage 4

In der Schweiz werden Menschen mit 18 Jahren mündig und damit i.d.R. handlungsfähig. Sie haben damit alle Rechte und Pflichten einer erwachsenen Person. Folgerichtig endet das gesetzlich reglementierte Pflegeverhältnis mit Erreichen der Volljährigkeit. Eine gestaffelte Mündigkeit oder Handlungsfähigkeit kennt die Schweiz nicht. Soll das Betreuungsverhältnis freiwillig über die Volljährigkeit hinaus fortgeführt werden, liegt die Verantwortung für eine allfällige Mitfinanzierung durch die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe bei der betreuten Person.

Frage 5

Nein.

Frage 6

Es kann sinnvoll sein, dass die ehemaligen Pflegekinder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, so dieser mit 18 Jahren noch nicht vorliegt, bei den Pflegefamilien bleiben. Tritt das Pflegekind beim Erreichen der Volljährigkeit nicht aus, können Pflegeeltern ihre Pflegekinder auf freiwilliger Basis weiterhin bei sich wohnen lassen. In diesen Fällen wird in der Regel ein Untermietvertrag, allenfalls mit zusätzlichen Punkten im Hinblick auf Kost und Reinigung, zwischen den Pflegeeltern und dem volljährigen ehemaligen Pflegekind abgeschlossen. Ist der Verbleib in der Pflegefamilie nicht möglich, bestehen für junge Erwachsene andere betreute und begleitete Wohnformen. Es ist aber auch möglich, dass die ehemaligen Pflegekinder nach Erreichen der Volljährigkeit in eine Wohngemeinschaft wechseln oder selbständig wohnen möchten. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, volljährigen Personen direkt oder indirekt vorzugeben, in welchen Verhältnissen sie leben sollen oder eine dieser Formen staatlich zu subventionieren. Ist das volljährige ehemalige Pflegekind nach wie vor unterstützungsbedürftig, wird ordentliche Sozialhilfe ausgerichtet wie für jede andere erwachsene Person. Sozialhilfeunterstützung ist gemäss § 19 des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 850.1) rückerstattungspflichtig, soweit dies zumutbar ist.

Frage 7

Pflegeverhältnisse enden mit der Volljährigkeit des Pflegekindes automatisch; ein Abbruch ist also nicht möglich. Die freiwillige Fortführung des Betreuungsverhältnisses über die Volljährigkeit hinaus steht im Ermessen des ehemaligen Pflegekindes und der ehemaligen Pflegeeltern und gelingt aufgrund der Beziehungsbasis in der Regel problemlos, sollte dies von beiden Seiten gewollt werden. Häufig entscheiden die erwachse-

nen ehemaligen Pflegekinder sich auch für eine andere Wohnform (Wohngemeinschaft, eigene Wohnung etc.).

Frage 8

Der Wechsel aus einem Pflegekind-Pflegeeltern-Verhältnis in ein freiwilliges Beziehungskonstrukt stellt eine grosse Veränderung für die ehemaligen Pflegekinder und die Pflegeeltern dar. Die im DJS angesiedelte Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) sensibilisiert die Pflegefamilien daher früh dafür und begleitet sie in der Übergangsphase. Die Verantwortung für die eigenen Verhältnisse liegt ab Erreichen der Volljährigkeit aber bei den ehemaligen Pflegekindern, da es sich um erwachsene, selbständige Personen handelt.

Frage 9

Die Finanzierung einer Wohnform für junge Erwachsene durch den Kanton oder die Gemeinden ist – solange kein sachlicher Grund besteht (Behinderung, Bedürftigkeit etc.) – nicht Aufgabe des Staates, so wie er auch nicht die Wohnform anderer erwachsener Bürgerinnen und Bürger in herausfordernden Situationen mitfinanziert (alleinerziehende Elternteile, Familien in Scheidung, verwitwete Personen etc.). Oft finden sich im Rahmen der Pflegeeltern-Pflegekinder-Beziehung eigenständige Lösungen oder die Gemeinde unterstützt ein ehemaliges Pflegekind in einer Übergangsphase individuell.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:

Übersicht Kantone vom 20. März 2020

Übersicht Kantone

Stand 20.3.2020

Rückmeldungen erhalten von: AI, AG, AR, BE, BL, GE, GL, GR, LU, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SG, SH, SZ, TI, TG, ZG, ZH (22)

Keine Rückmeldung erhalten von: BS, FR, VD, VS, UR

	Bewilligung & Aufsicht (Zuständige Behörde nach PAVO, Umsetzung)	kantonale Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien, Standards, Merkblätter, Reglemente u.a.)	Aktuelle Entwicklungen bez. kantonaler Strukturen (kürzlich erfolgte, aktuell und geplant, z.B. Gesetzesrevisionen, neue Verordnungen, Umstrukturierungen)	Finanzierung (Zuständige Behörden, Höhe Pflegegeld > verwandte/nicht verwandte, kt. Richtlinien ja/nein, falls ja > verbindlich ja/nein)	Begleitung Pflegeverhältnis (HE, PE, PK): Zuständigkeit Umsetzung & Finanzierung	Regelung Zusammenarbeit Behörden, DAF (z.B. Empfehlungen, Richtlinien und Konzepte)	Konkrete Umsetzung Kinderrechte (Anhörung, Information, Partizipation)	Umsetzung Art. 1a PAVO Vertrauensperson	Aus- und Weiterbildungen für Pflegeeltern: Welche Kurse gibt es im Kanton? Obligatorium, Angebot durch Kanton oder Private, Finanzierung
Fragestellungen	a) Welches ist die nach PAVO zuständige Behörde für Bewilligung und Aufsicht? b) Wie wird die Bewilligung und Aufsicht umgesetzt?	a) Gibt es kantonale Rechtsgrundlagen im Pflegekinderbereich? (Gesetze, Verordnungen, Weisungen) b) Gibt es andere verbindliche kantonale Vorgaben? (z.B. Richtlinien, Merkblätter, Reglemente etc.)	Gibt es aktuelle Entwicklungen bezüglich der kantonalen Strukturen (kürzlich erfolgte, laufende oder geplante Gesetzesrevisionen, neue Verordnungen, Umstrukturierungen und ähnliches)?	a) Welche Stelle ist für die Finanzierung von Pflegeverhältnissen zuständig? b) Gibt es Richtlinien oder Vorgaben zur Höhe des Pflegegeldes? c) Wie wird die Finanzierung von verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen in der Praxis gehandhabt? Gibt es Richtlinien oder Vorgaben? Sind diese verbindlich?	a) Wie werden Pflegeverhältnisse im Kanton begleitet? b) Welche Stellen/Behörden sind zuständig für die Begleitung - der Pflegeeltern - der Pflegekinder - der Herkunftseltern? c) Wie werden allfällige Begleitungen finanziert?	Gibt es Richtlinien, Empfehlungen, Konzepte o.ä., welche die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen involvierten Behörden und allfälligen privaten Leistungserbringern regeln?	Wie werden im Kanton im Pflegekinderbereich die Kinderrechte (Anhörung, Information, Partizipation) umgesetzt?	a) Wird in Ihrem Kanton Art. 1a PAVO umgesetzt und werden dementsprechend Vertrauenspersonen für Pflegekinder ernannt? b) Falls ja, wer wird als Vertrauensperson eingesetzt?	a) Gibt es in Ihrem Kanton für Pflegefamilien Aus- und Weiterbildungen? b) Falls ja, sind diese (teilweise) obligatorisch? c) Wie werden diese finanziert? d) Wer bietet Aus- und Weiterbildungen an?
AI	KESB	a) Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV) vom 24. Juni 2013 (211.210) (mit Revision vom 1.1.14) b) Pflegegeld-Richtlinien	nein	a) Sozialamt, Schule, Jugendanwaltschaft, Invalidenversicherung usw. b) kantonale Pflegegeld-Richtlinien c) Vereinbarungen im Einzelfall, in der Regel reduzierte Entschädigungen, 1/2 der ordentlichen Tarife	a) BeistandInnen, Schule, Schulpsycholog, Dienst, indiv. Coaching durch Invalidenversicherung, Pflegefamilienaufsicht, Therapeuten&Ärzte b) Federführung Begleitung & Coaching der PE bei Beistand, wird jeweils indiv. Mit PE festgelegt c) individuelle Regelungen	nein, da tiefe Fallzahlen	Anhörung in jedem Fall durch die platzierende Behörde. Sporadische aber keine systematische Gespräche mit den Pflegekindern im Rahmen der Pflegekinderaufsicht.	Den Pflegekindern wird ein professioneller Beistand zur Seite gestellt. In der Regel wird keine zusätzliche Vertrauensperson eingesetzt.	a) nein b) nein c) d) div. private Anbieter und ausserkantonale Stellen
AG	Gemeinderat	Es bestehen keine kantonalen Ausführungsbestimmungen zur PAVO. 2019 wurden in Kooperation von Kanton, Gemeinden und Fachorganisationen Empfehlungen für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegeplätzen zur Verfügung gestellt. Diese sind unter www.gemeinden-ag.ch aufgeschaltet.	Teilrevision Betreuungsgesetz: Im Rahmen der Teilrevision Betreuungsgesetz wird beabsichtigt, Pflegeplatzierungen, welche über FPO erfolgen, einer Finanzierung über das Betreuungsgesetz zugänglich zu machen. Für Familienpflegeplätze ohne Mitwirken einer FPO ist dies nicht vorgesehen. Der Zugang zur Finanzierung über das Betreuungsgesetz wird voraussichtlich nur einen Teil der Pflegeplätze von FPOs umfassen.	Richtlinien zur Bemessung der Pflegekosten für Pflegekinder vom 1. bis 18. Altersjahr. Obergericht Kanton Aargau, Kammer für Kindes- und Erw.schutz vom 16.9.2009 (XKS.2009.1)	a & b) Kindes- und Erwachsenenschutzdienste (KESD), regionale Jugend- und Familienberatungsstellen (JFB) oder kommunale oder regionale Sozialdienste können Begleitungen übernehmen. Pflegefamilien, welche keiner DAF oder FPO angeschlossen sind, steht es offen, bei diesen Stellen, bei Fachstellen oder FPOs die erforderliche Hilfe zu erhalten. Für die Begleitung der Pflegekinder sind primär die Beistände zuständig, sie vertreten die Interessen der Pflegekinder. c) Die Kosten für eine solche Begleitung (insb. der Pflegeeltern) wäre im Rahmen des abzuschliessenden Pflegevertrages miteinzubeziehen. Wenn die Begleitung der Pflegeeltern erst nach Abschluss des Pflegevertrages dazukommen, wäre entweder ein neuer Pflegevertrag auszuhandeln oder die Kosten hätte die Pflegefamilie zu tragen. Würde es sich um eine Begleitung des Pflegekindes oder der Herkunftsfamilie handeln, hätten die Eltern des Pflegekindes diese zu tragen. Sofern die Begleitung eine behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahme darstellt, so hat die unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde die Finanzierung zu übernehmen und ist dabei vorschusspflichtig (§ 43 Abs. 5 EG ZGB) und kann diese Kosten im Rahmen der Unterhaltspflicht der Eltern von diesen wieder zurückfordern (Art. 289 abs. ZGB). *1	Familienplatzierungsorganisationen sind im Rahmen der Qualitätsvorgaben seitens der Kantonalen Aufsichtsbehörde verpflichtet, ihre Schnittstellen und Zusammenarbeit mit involvierten Stellen zu beschreiben	bei Mitwirken einer FPO: Die Partizipation des Kindes (z. B. bei der Passungsfrage) ist in den Qualitätsstandards der FPOs enthalten, § 35 EG ZGB (SAR 210.300) l) Vorgehen bei Kindesanhörung gemäss Art. 314a ZGB	Vertrauenspersonen werden nicht systematisch eingesetzt. Der Beistand wird in der Regel diese Funktion übernehmen, er vertritt die Interessen des Kindes.	Die Aus- und Weiterbildungsangebote der FPO sind teils auch für unbegleitete Pflegefamilien offen und stehen diesen zur Verfügung. Ein Obligatorium gibt es nicht. Unbegleitete Pflegeeltern, welche eine Aus- oder Weiterbildung bei einer FPO machen, bezahlen diese selber.
AR	KESB, Fachdienst Pflegefamilien	keine	keine	a) Pflegekosten sind von den Eltern und subsidiär vom für die Sozialhilfe zuständigen Gemeinwesen zu finanzieren. b) Nein c) Keine	a) Möglichkeit zur allgemeinen Sozialberatung bieten die Sozialen Dienste der Gemeinden an, die theoretisch auch von Pflegeeltern genutzt werden kann. Die KESB fokussiert sich auf die Aufsichtstätigkeit, steht in beschränktem Rahmen aber auch als Ansprechpartner zur Verfügung. b) Herkunftseltern = Eltern. Keine allgemeinen Aussagen möglich (Unterbringungen durch Inhaber der elterlichen Sorge, allenfalls unterstützt durch entsprechend beauftragte Beistandspersonen <-> behördliche Unterbringung, allenfalls mit geregelttem persönlichem Verkehr und entsprechend beauftragter Beistandsperson <-> Unterstützung durch DAF).	Nein	Im Rahmen der Kinderschutzmassnahmen (Art. 314a, 314a ^{bis} ZGB)	Nein	a) Keine Kurse im Kanton, lediglich ein Anlass für Pflegeeltern, der mehr der Vernetzung dient b) durch Pflegeeltern selbst c) Angebote im Kanton St. Gallen und der DAF

BE	KESB. Abklärungen delegiert an regionale Sozialdienste. Oberaufsicht Pflegekinderwesen beim kantonalen Jugendamt	a) Pflegekinderverordnung PVO vom 4.7.1979 (BSG 213.223) Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes vom 1. August 2013 (Bewilligungsvoraussetzungen) b) Standards des kantonalen Jugendamtes für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie vom 1. August 2013	Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz FSG); laufender Gesetzgebungsprozess, Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen, Schlussbericht ausstehend	Zuständige Finanzierungsbehörde: bei angeordneter Platzierung (Art. 310 ZGB): KESB / bei einvernehmlicher Platzierung: Sozialhilferechtlich zuständigs Gemeinwesen Dokument: Hinweise zur Berechnung des Pflegegeldes für Kinder in Familienpflege/Stand 2.10.2019	a) es keine spezialisierte, staatliche Stellen für Pflegefamilien. Die DAF sind privat organisiert und werden vom Kanton bewilligt und beaufsichtigt. Begleitung ist freiwillig b) DAF, Beistandspersonen c) DAF, SPF, Beistandspersonen	Dokument: Vorlage Zusammenarbeitsvertrag zwischen Mandatsträger und PKA (gestützt auf Ziffer 9 der Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes vom 1. August 2013)	In der Passungsklärung gehören die Aspekte der Anhörung, Information und Partizipation zum Abklärungsverfahren. Ist Bestandteil des Abklärungsberichts.	Dies wird nach wie vor unterschiedlich gehandhabt. I.d.R. benennt das Pflegekind seine Vertrauensperson. Vorgehen bei Suche: Die Pflegekinderaufsichtsperson oder allenfalls KESB fragt das Pflegekind danach, Erfahrungen; dass einfach die Beistandsperson eingesetzt wird. Das darf zwar sein. Dass die Beistandsperson hingegen ein gutes Vertrauensverhältnis aufbauen kann, entspricht aus Ressourcengründen eher selten der Realität.	a) Die DAF bieten verschiedene Aus- und Weiterbildungsmodule für Pflegeeltern an. b) Der Kanton stellt bis heute keine verbindliche Auflage für eine generelle Weiterbildungspflicht. c) Finanziert werden diese zum Teil durch die zweiseitigen Behörden, teilweise durch die DAF selber oder auch durch die Pflegeeltern. d) Fachstelle Pflegekind Bern und andere DAFs
BL	KESB	a) Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21.1.2001 (SGS 850) (SHG) Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3.12.2013 (SGS 850.15) (Vo K.JH)	siehe Bericht Entwicklungsschwerpunkte 2018-2021: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sport/direktion/soziales/kind-und-jugend/downloads/entwicklungsschwerpunkte-bs-bl-2018-bis-2021.pdf ; siehe Präsentation Tagung 25.10.2019: siehe Aufgaben- und Finanzplan Kanton BL 2020-2023 S. 338 Jugendhilfe. Ab 2021 werden für die aktive Bewirtschaftung des Pflegekinderwesens zusätzliche Mittel reserviert. Anpassung der Vo K.JH per 1.12.2019: relevant für den Pflegekinderbereich: neu können nicht mehr nur bei ausserkantonalen Unterbringungen strukturbedingt, sondern inner- und ausserkantonal in Härtefällen höhere Pflegegelder gewährt werden (§ 17 Abs. 4); seit 1.2019 Zusatzauftrag an familia: ausführliche Eignungsprüfung aller Pflegefamilien BL, bevor sie in den Vermittlungspool aufgenommen werden; seit 2016 expliziter Auftrag für UMA in PF	a) Kt. gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerk. Inland. PF, Fachpflegefamilien und PF für Kriseninterventionen; b) maximale Höhe Pflegegeld in kantonaler Verordnung (SGS 850.15) geregelt in §17ff. c) verwandte PE: keine separate Regelung der Finanzierung von Familienpflege durch Verwandte > sie werden gleich bezahlt wie nicht verwandtschaftliche PE	a) Der familia Pflegefamilienendienst hat vom Kanton BL den Auftrag (Leistungsvereinbarung), Beratung (teilweise auch aufsuchend), Coaching, Supervision und Interventionsgruppen anzubieten für alle Pflegeeltern, die in BL wohnen oder die Kinder aus BL betreuen. Die Begleitung ist für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung sowie für pädagogische obligatorisch, für „normale“ Pflegefamilien hingegen freiwillig. Familia versucht, alle Pflegeeltern zu motivieren, Fachpflegeeltern zu werden, die Mehrheit sind nicht verwandte Pflegeeltern. Inhalt: Grundbildung, Beratung/ Coaching/ Supervision (auch aufsuchend, Familienberatung, Erziehungsberatung, Rollenklärung, Beratung das Pflegeverhältnis betreffend), Fachlich geleitete Interventionsgruppe (Vernetzung, gute Erfahrungen weitertragen, Sorgen teilen) Fachliches Knowhow vermitteln durch Organisation von Fortbildungskursen und Angebot einer Fachbibliothek für PE: Konzept vorhanden, aber veraltet: Begleitung ist freiwillig für normale PE, für Fachpflegeeltern verpflichtend b) Herkunftseltern: werden seitens der indizierenden/anordnenden Stellen (Sozialdienste/KESB) begleitet und es ist deren Aufgabe	siehe: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sport/direktion/soziales/kind-und-jugend/heimpflegefamilien/pflegefamilien	Thematisierung im Rahmen von Workshops mit den unterbringenden Stellen (Angebot des AKJB: 2-3x/Jahr); Schwerpunktthema 2019 an der jährlichen Informationsveranstaltung des AKJB mit den unterbringenden Stellen	Verantwortung der Fallbegleitung (also unterbringende Stelle)	Angebot durch familia (2018/19 Auftrag differenziertes und attraktives WB-Angebot, jährlich mind. 4 Angebote, davon mind. 2 mit externen Referentinnen), mind. 1 Fortbildung pro Jahr obligatorisch für Fachpflegeeltern (höheres Pflegegeld)
BS	Zentrale Behörde Adoption und Pflegefamilien	a) Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6.12.16 (212.260)		Richtlinien zur Anerkennung als Fachpflegefamilie und zu den Beiträgen für Pflegefamilien vom 4.1.2019, ¶(Gestützt auf PAVO und PFVO): kein Betreuungsbetrag bei verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen.	a) Keine staatliche Stelle. Der Pflegefamilienendienst Familia hat als private Trägerschaft einen Auftrag des Kantons zur Beratung von Pflegefamilien. Die Begleitung ist für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung sowie für pädagogische obligatorisch, für „normale“ Pflegefamilien hingegen freiwillig. Familia versucht, alle Pflegeeltern zu motivieren, Fachpflegeeltern zu werden, die Mehrheit sind nicht verwandte PE. Inhalt: Beratung: Persönl. od. per Telefon/Mail (mind. 12 Kontakte pro Jahr, in den ersten 2J. des Pflegeverhältnisses 1x pro Monat ein aufsuchender Besuch bei der PF zu Hause > wohlwollend, kein Aufsichtsbesuch), steht allen PE offen, auch verwandten, ausländischen und solchen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (sofern das Pflegeverhältnis von BL oder BS bezahlt wird) etc. Die PE können sich melden bei Schwierigkeiten mit dem PK oder den leiblichen Eltern, bei Erziehungsfragen etc. Zudem Weiterbildungen für PE: Freiwilliges Angebot, die Kurse werden von BS resp. BL bezahlt und sind somit für die PE kostenlos (Auflage von den Kantonen: Mindestanzahl von 50 Teilnehmenden), Konzept vorhanden. Begleitung ist für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung obligatorisch, für „normale“ Pflegefamilien freiwillig				
FR	Service de l'enfance et de la jeunesse (SEJ), Secteur des milieux d'accueil (SMA)	a) Ordonnance concernant la surveillance des enfants placés chez des parents nourriciers du 1.10.2013 (RSF 212.3.85)							Le service propose des formations pour les familles d'accueil vu l'art 7 al. 2 de l'ordonnance concernant la surveillance des enfants placés chez des parents nourriciers

GE	Département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse Abklärungen delegiert an Office de l'enfance et de la jeunesse (OEJ) und weiter an den Service d'autorisation et de surveillance des lieux de placement (SASLP)	a) Loi sur l'enfance et la jeunesse (LEJ) du 1er mars 2018 (J 6 01) b) Directive "Autorisation et surveillance des lieux de placement" Dépliant et brochure "devenir famille d'accueil"	Elaboration du Règlement d'application de la LEJ	Règlement fixant les indemnités pour les familles d'accueil avec hébergement (RIFAH) du 11 mai 2016 (J 6 25.04) - Directive concernant les prestations supplémentaires admises au sens de l'Art.16.al. 2 fixant les indemnités pour FAH	FAH La surveillance du SASLP se fait par le biais évaluation continue /suivi accru en cas de besoins et une visite annuelle. Lorsque des besoins particuliers sont identifiés les FAH peuvent bénéficier de différentes mesures accueil renforcé 6 séances par un spécialiste ateliers mis en place par organismes subventionnés (AGFAH, Espace A) renfort éducatif (financement par le biais du SPMI) Enfants placés Différents types d'accompagnements suivant les situations (géré par le SPMI) Parents d'origine SPMI et autres organisations	Protocoles de collaboration Contrat de mandat Subventions Séances formelles annuelles ou bi annuelles avec le TPAE-SPMI- SASLP	Organisation de colloques avec des ateliers de réflexion. La participation des mineurs se fait en principe par le biais du suivi effectué par le service placeur (SPMI)	Dans le canton il n'y a pas de personne de confiance désignée autre que l'IPe pour le suivi de l'enfant placé sauf dans certains cas un curateur avoc	Des ateliers ont été mis en place avec certains partenaires mais n'ayant pas de caractère obligatoire à ce jour, elles ne connaissent que peu de succès Le Règlement d'application prévoit que ces formations deviennent obligatoires, une nouvelle offre pourra alors être développée
GL	KESB Bewilligung und Aufsicht bei KESB Kt. Glarus. Pflegeverhältnisse (vorwiegend verwandtschaftliche Pflegeverhältnisse) des Kantons werden von einer beauftragten Person der KESB abgeklärt und 1x jährlich besucht. Pflegefamilien, welche durch die Fachstelle Pflegefamilie rekrutiert wurden, werden durch diese auch abgeklärt und besucht.	a) keine b) Konzept der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus vom 13. März 2019	Neues Konzept der Fachstelle Pflegekinder vom März 2019	Merkblatt 04.18. Regelung der Pflegekosten der Fachstelle Pflegekinder vom 13. März 2019 in Kraft seit 1.9.19 Im Merkblatt gibt es keinen Hinweis darauf, dass für verwandte Pflegeeltern andere Regelungen gelten. Zuständig für Finanzierung sind neben den Eltern die öffentliche Sozialhilfe (Gemeinde).	a) Fachstelle Pflegekinder Kanton GL. Inhalt/Form: persönliche Begleitung durch einen Sozialarbeiter_in (mind. 1 Besuch pro Jahr), u.a. Unterstützung bei schwierigen Situationen mit Pflegekind, Administration, Lohnzahlungen, Versicherung, Coaching/Supervision, Weiterbildung; Konzept vorhanden (vgl. S. 26 Punkt 10. Begleitung von Pflegefamilien). Begleitung ist freiwillig, jeder nicht verwandtschaftlichen Platzierung wird eine Begleitperson (Fachperson oder Beistand) zugeordnet	Konzept der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus vom 13. März 2019, Kapitel 6 Zuständigkeiten und Kapitel 10 Begleitung	Konzept der Fachstelle Pflegekinder vom 13. März 2019, z.B. in Kapitel 10 (angemessener Einbezug).	Vertrauensperson ist in neuem Konzept der Fachstelle Pflegekinder mit Bezug auf PAVO erwähnt. Keine Hinweise auf konkrete Umsetzung. 2015: Aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis, Beistände, Pflegeeltern. Vorgehen: kein konkretes Vorgehen. Bei der Überprüfung des Pflegeverhältnisses wird das Kind gefragt, an wen es sich, bei Schwierigkeiten oder wenn es traurig ist wendet. Die VP wird meist von den Kindern selbst gewählt und ist oft jemand, mit dem sie oft oder täglich Kontakt haben. Personen, die keine regelmässige Beziehung zum Kind pflegen werden nicht als VP genannt. Verbesserungen: Eine Person einfach zu bestimmen garantiert diese Auflage nicht. Es ist auch nicht ganz klar, was mit dieser Vertrauensperson gemeint ist. (Aufgaben, Sinn und Zweck)	Neues Konzept der Fachstelle Pflegekinder vom März 2019 Obligatorisch: Besuch Vorbereitungsseminar PACH von mind. Einem Pflegeeltern (erwünscht beide); jährlich eine Weiterbildung erwartet max. 1100.-Jahr/PP stehen für Weiterbildungen, Supervision, Coaching etc. zur Verfügung, finanziert durch Kanton. Vorbereitungsseminar muss durch Pflegeeltern finanziert werden.
GR	Kantonales Sozialamt, Fachstelle Pflegekinder und Adaptionen	a) Pflegekindergesetz vom 14.2.2007, BR 219.050. b) Q-Kriterien in Erarbeitung	-	Pflegegeld Richtlinien für den Kanton Graubünden, gültig ab 1.1.2011. In den Richtlinien ist ein Hinweis auf Art. 294 Abs. 2 ZGB (Vermutung der Unentgeltlichkeit) enthalten. Finanzierende Behörde: Gemeinde Im Pflegekindergesetz ist festgehalten, dass die Regierung verbindliche Höchsttaxen festlegt. Empfehlung; verwandte PE: nur Spesen (Fr. 780.- pro Monat) und Nebenkosten entschädigt	Pflegeeltern: Fachstelle Pflegekinder des kantonalen Sozialamtes; Pflegekinder: Berufsbeistandschaft; Leibliche Eltern: KESB c) Primär Eltern, subsidiär Gemeinde	Ja, Bewilligungskriterien: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/pflegefamilien/Seiten/Bewilligung.aspx	Berufsbeistände und Kinderanwältinnen werden eingesetzt/beigezogen (durch KESB verfügt)	Beistände, werden durch die KESB eingesetzt. Sozialamt GR hat darauf keinen Einfluss. Erfahrungen: reger und direkter Austausch, Einholen von Schweigepflicht-Entbindungserklärung zu Beginn eines Pflegeverhältnisses, Praxis der Vertrauensperson wenig verbreitet	Die Fachstelle Pflegekinder des kantonalen Sozialamtes organisiert wenn möglich jährlich eine Weiterbildung für Pflegeeltern. Auf Anfrage kann die Fachstelle individuelle Weiterbildungen finanziell unterstützen.
JU	APEA (KESB)	a) L'ordonnance concernant le placement d'enfants / RSJU 853.11; l'arrêté fixant les normes applicables en matière d'aide sociale / RSJU 850.111.1	Non.	Le Service de l'action sociale est responsable du financement. Un contrat est signé avec les modalités financières édictées dans l'ordonnance cantonale.	En cours de réflexion car très lacunaire à ce jour. Le suivi de l'enfant est assuré par le curateur, mais il n'y a pas de suivi régulier ni-même de suivi tout court des parents nourriciers. Un groupe de travail a été créé à cet effet.	Pas vraiment très clair à ce jour.	Par de l'information dispensée personnellement aux familles intéressées.	Pas de personne de confiance désignée par l'APEA au canton du Jura.	Aujourd'hui, uniquement de la formation continue. Dans un avenir proche, rendre une formation initiale obligatoire serait souhaité. Cependant, on ne sait pas qui paierait. La formation pourrait se faire en partenariat avec "Adoptons-nous" dans le canton de Neuchâtel.
LU	Gemeinderat Wegleitung empfängt, die Abklärung an Fachpersonen zu delegierten. Delegation erfolgt häufig an kommunale Sozialdienste oder Sozialberatungszentren.	a) Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. 9.2001, SRL 204 b) Wegleitung für die Bewilligung und Aufsicht von Familienpflegeverhältnissen vom Verband Luzerner Gemeinden vom 14. Dezember 2018 Für DAFs das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894) sowie Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV), (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894b)	Neue Wegleitung des Verbandes Luzerner Gemeinden VLG vom Dez. 2018. Erhebung des Kantons zu Pflegekinder im Kanton Luzern im Jahr 2018 bei den Gemeinden Für DAFs das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG), (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894) sowie Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV), (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894b)	a) Für Pflegeverhältnisse, die nicht über eine DAF vermittelt werden: Sorgerechts- und Unterstüzungswohnsitz (subsidiär). Pflegeverhältnisse welche durch eine SEG- anerkannte DAF begleitet werden, werden über SEG finanziert. Versorgerbeitrag durch Sorgerechts- und Unterstüzungswohnsitz. b) Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe; Ausgabe vom Januar 2019. Kapitel 2.5.4 Fremdplatzierte Kinder. c) Hinweis auf keine oder tiefere Entschädigung durch nahe Verwandte, nur NK Taschengeld u. med. Grundversorgung wird immer finanziert	a) Pflegeverhältnisse, welche durch eine DAF vermittelt werden (ca. 55%) werden durch DAF begleitet. Fachpersonen der DAF übernehmen (sofern von zuweisenden Stellen so beauftragt) die Fallführung für das Pflegeverhältnis in der Pflegefamilie. Diese Begleitung wird (sofern eine DAF SEG- anerkannt ist) über SEG finanziert. b) Pflegeverhältnisse, welche nicht durch eine DAF begleitet werden, liegen in der Zuständigkeit der Standortgemeinden der Pflegefamilien. Es gibt keine kantonale Begleitangebote für solche Pflegeverhältnisse.	Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894) sowie Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV), (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894b) Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und DAF Kantonales Aufsichtskonzept ist in Erarbeitung. Melde- und Aufsichtsregister für Dienstleister in der Familienpflege im Kanton Luzern (Genehmigte Empfehlung ZGSDDK-S vom 30. April 2014)	Darüber verfügen wir über keine Informationen	Darüber verfügen wir über keine Informationen. In der Wegleitung für die Bewilligung und Aufsicht von Familienpflegeverhältnissen vom Verband Luzerner Gemeinden vom 14. Dezember 2018 wird im Kapitel 16 Art. 1a Abs. 2 PAVO etwa ausgeführt.	a) Nur für Pflegeeltern, die bei einer DAF angestellt sind. B) ja gemäss Melde- und Aufsichtsregister und Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und DAF c) über vereinbarte Tarife zwischen Kanton und DAF c) z.T. DAF selber, z.T. spezialisierte Angebote für Pflegeeltern Für Pflegeeltern ohne DAF-Begleitung braucht es gemäss Wegleitung VLG keine obligatorische Aus- und Weiterbildung.
NE	Service de protection de l'adulte et de la jeunesse (SPAJ), Office des structures d'accueil extrafamilial et des institutions d'éducation spécialisée (OSAE)	a) Loi sur l'accueil des enfants (LAE) (http://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsn/epdf/4001.htm) Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE) (http://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsn/epdf/40010.pdf)	Elaboration d'une Loi sur l'enfance et la jeunesse (LEJ), actuellement en consultation Lancement d'une campagne de recrutement de familles d'accueil www.ne.ch/familiesaccueil	a) Le SPAJ, par son Unité financière b) Arrêté relatif au financement des familles d'accueil avec hébergement (http://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/40100.pdf) c) Placement intrafamilial financé à CHF 35.-/jour	a) par les assistants sociaux (AS) de l'office de protection de l'enfant (OPE) b) - L'association Adoptons-nous / Accueil familial (AA - https://www.adoptons-nous.ch/activites/accueil-familial/) - les AS de l'OPE - les AS de l'OPE, autant que faire se peut en fonction de leurs ressources, donc pas systématiquement c) par le SPAJ, qui subventionne l'association AA	Non	Ils sont inscrits dans la future LEJ	Non	a) oui b) non c) par le canton (SPAJ) qui subventionne l'association AA d) par l'association Adoptons-nous / Accueil familial (AA - https://www.adoptons-nous.ch/activites/accueil-familial/)

NW	Kant. Sozialamt, Sozialdienst	a) Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 22. Oktober 2014 (Betreuungsgesetz, BetrG, NG 761.2) b) Richtlinien über die Aufnahme von Kindern zur Pflege in Privathaushalten, Januar 2016		Zuständig für die Finanzierung ist gemäss Betreuungsgesetz der kantonale Sozialdienst. Empfehlungen zum Pflegegeld sind enthalten in den Richtlinien über die Aufnahmen von Kindern zur Pflege in Privathaushalten, Januar 2016. Hinweis auf Vermutung der Untertätigkeit bei der Aufnahme von Kindern durch nahe Verwandte.	Beratung und Begleitung durch kant. Sozialdienst. Er unterstützt auch bei der Erstellung von Pflegeverträgen.				
OW	Einwohnergemeinderat Oberaufsicht Pflegekinderwesen beim kantonalen Sozialamt	a) Ausführungsbestimmung zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6.12.1977, GDB 211.211. b) Pflegekinderwesen ist auch im Handbuch Sozialwesen geregelt (komplette Überarbeitung im Jahr 2019, Publikation auf unserer Homepage im Januar 2020)	Nein.	a) Welche Stelle ist für die Finanzierung von Pflegeverhältnissen zuständig? Gemeinden b) Gibt es Richtlinien oder Vorgaben zur Höhe des Pflegegeldes? Im Handbuch Sozialwesen OW, wobei die Empfehlungen der Beträge nächstens überprüft werden müssen. c) Wie wird die Finanzierung von verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen in der Praxis gehandhabt? Kann ich keine Aussage machen.	a) Sozialdienste der Einwohnergemeinden. Tageseltern werden i.d.R. durch den Verein Kinderbetreuung Obwalden begleitet. Inhalt: regelmässige Aufsicht der Fachpersonen der Gemeinden. Bei Fragen können sich PE an den Sozialdienst der zuständigen Gemeinde wenden. Bei angeordneten Platzierungen ist oft KESB und die/der Beistand(in)/Beistand Ansprechperson. kein Konzept; Begleitung ist freiwillig. Viele Pflegekinder werden von FPO platziert.	Ja, es besteht eine Fachgruppe Zentralschweiz betr. der DAF. Es sind für die Bewilligung/Aufsicht und Überprüfung gemeinsame Dokumente der Kantone vorhanden (Auflagen sind auf unserer Homepage aufgeschaltet).	Erfolgt durch die KESB und wird auch umgesetzt.	Es werden in der Regel keine separaten Vertrauenspersonen eingesetzt, ausser die Beistandspersonen.	Pflegefamilien die durch den Verein Kinderbetreuung rekrutiert werden, erhalten eine Weiterbildung. Ebenfalls bietet die Fachstelle Kinderbetreuung in Kriens Weiterbildungsveranstaltungen an. Nicht obligatorisch für eingesetzte Pflegefamilien durch die Gemeinden. So viel mir bekannt ist, werden die WB Kosten durch die Pflegeeltern finanziert.
SG	Amt für Soziales, Abteilung Familie und Sozialhilfe	a) Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekinder (PKV) vom 4.12.2012, sGS 912.3 b) Leitfaden für Pflegeeltern - Leben mit Pflegekindern, Juni 2014	Vernehmungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung von Minderjährigen bis Ende Oktober 2019 Neue Pflegegeldrichtlinien ab 1.1.2020 Ecoplan KURZBERICHT vom 30.05.2017: Aktuelle Finanzierungspraxis der Pflegeverhältnisse im Kanton SG. Bericht zur Befragung von Pflegeeltern. Im Auftrag des Amtes für Soziales des Kt. SG	a) Gemeinden b) Neue Pflegegeldrichtlinien ab 1.1.2020. Kein expliziter Hinweis darauf enthalten, dass bei der Aufnahme durch Verwandte die Untertätigkeit vermutet wird. c) Merkblatt Pflegekinder - Entschädigung an die Pflegeeltern (Pflegegelder) (Merkblatt zur Beitragspflicht AHV/IV)	a) Rund ein Drittel aller Pflegeverhältnisse wird durch eine DAF begleitet. Für unbegleitete Pflegeeltern hat das Amt für Soziales 2017 ein Projekt gestartet: ngsstellen; Inhalt: Beratung und Begleitung der Pflegeeltern auf freiwilliger oder angeordneter Basis; es bestehen Vereinbarungen mit 6 regionalen Beratungszentren. Evaluation erfolgt im Jahr 2020. Für die Begleitung/Beratung oder der Pflegekinder sind die Eltern oder der Beistand zuständig. Einzelne DAFs arbeiten mit den Pflegekindern. Wenn Beratungsbedarf besteht, wird diese erichtet und eine passende Person gesucht. b) Herkunftseltern: Für die Unterstützung der Eltern ist bei einer Kinderschutzmassnahme der Beistand zuständig. Meist heisst es in Verfügungen "steht den Eltern mit Rat und Tat zur Seite". Wir besprechen mit der Beistandsperson, ob eine Arbeit mit den Eltern notwendig ist. Für alle anderen Themen der Eltern (Abgabe oder Wegnahme des Kindes) sind wir nicht zuständig. In unserem Projekt können die Eltern einbezogen werden, wenn sie einverstanden sind, oder die KESB sie zur Beratung verpflichtet. Es besteht kein Konzept. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Konzept Zusammenarbeit bei Platzierungen wird die Notwendigkeit einer Beratung für die Eltern hervorgehoben. c) Gemeinden/Eltern/Renten	Dokument: Kinder in Pflegefamilien - Informationen für Berufsbeistände/Berufsbeiständigen vom November 2015 Arbeitsgruppe: Entwicklung eines Konzepts zur Zusammenarbeit bei Platzierungen und insbesondere bei Rückkehr des Pflegekinds in Herkunftsfamilie (jeweils zwei Vertretungen aus KESB, DAF, BB sowie Amt für Soziales)	Aufsichtsschwerpunkt: Gespräche mit den Pflegekindern, Gespräche mit den leiblichen Kindern	a) nein, bei den Aufsichtsbesuchen wird jedoch nachgefragt, wer die Vertrauensperson des Kindes ist. Meist werden Pflegeeltern, Lehrerinnen und Lehrer, Familienmitglieder und bei älteren Kindern Freunde als Vertrauenspersonen genannt	a) ja, Orientierungsseminar, Familientag, Erfahrungsaustausch und Interventionsgruppen b) nein c) Kanton, Beitrag Teilnehmende d) Amt für Soziales, sowie in Zusammenarbeit mit PACH
SH	KESB, Pflegekinderaufsicht	Kantonale Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018 (211.224)	Totalrevision der Kantonalen Pflegekinderverordnung 2018	Geregelt in § 5 kant. Pflegekinderverordnung verweist auf Anhang 1. Expliziter Hinweis enthalten, dass unentgeltliche Betreuung vermutet wird bei der Aufnahme durch nahe Verwandte (Art. 294 ZGB). Zuständig für Finanzierung über Sozialhilfe: Gemeinde Empfehlung: verwandte PE: gleich bezahlen wie nicht verwandte PE	jährlicher Aufsichtsbesuch, individuelle Begleitung der Pflegefamilien im Rahmen der Pflegekinderaufsicht	nein, keine bewilligten DAF im Kanton		§4 der kant. Pflegekinderverordnung regelt, dass die VP nicht der KESB angehören muss. Frage: Werden VP eingesetzt? Falls ja, welche, woher? nicht geregelt, formell werden weiterhin keine VP ernannt. Sehr selten gibt es informelle VP	keine Angebote im Kanton
SO	Amt für Soziale Sicherheit, Fachstelle Familie und Generationen	a) Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31.1.2007 (SG; BGS 831.1) und Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2 b) Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien vom Juni 2015. Handbuch zu den Richtlinien vom Juni 2015.	Überarbeitung Aufsichts- und Bewilligungsprozesse, längerfristig überprüfen und anpassen der Richtlinien	Dokument: Empfehlungen für die finanziellen Leistungen an Pflegefamilien, Stand Januar 2017. Keine Erwähnung der Vermutung der Unentgeltlichkeit bei der Aufnahme durch Verwandte Pflegeeltern. Zuständig für Finanzierung: Sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde. Bei EL: AKSO Die Regierung legt jährlich Höchsttaxen fest, die verbindlich sind, wenn das Pflegegeld über EL finanziert wird. Die Höchsttaxen gelten, wenn die finanzierende Stelle im Kt. SO liegt. Wird das Pflegegeld über eine ausserkantonale Stelle finanziert, sind die Höchsttaxen nicht verbindlich.	a) Kt. SO stellt allen bewilligten PF mittels Bildungsgutschriften alle zwei Jahre max. 1000.- zur Verfügung für Weiterbildung, Coaching, Supervision etc. Die Fachstelle kompass bietet im Auftrag des Kantons Erfahrungsaustauschtreffen für Pflegeeltern von MNA an. Die regionalen Sozialdienste begleiten PF im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, wenn bei ihnen Mandatsträger von PK angestellt sind. Evtl. Familienberatungsstellen im Auftrag der Sozialregionen; Inhalt: Bildungsgutschriften können nach Bedarf der Pflegeeltern individuell eingesetzt werden. MNA-Pflegeeltern: Erfahrungsaustausch und Vernetzung und allg. Unterstützung.; Konzept zu Bildungsgutschriften vorhanden, Begleitung ist freiwillig, PF, Anstellung bei und Begleitung durch FPO nach individuellem Bedarf.	Kantonale Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege vom 1. Juli 2015	Bei einer Kinderschutzmassnahme: über KESB resp. Beistandsperson; bei vereinbarter Platzierung; über Inhaber der elterlichen Sorge (Abklärung durch Aufsicht- und Bewilligungsbehörde im Rahmen der kinderspezifischen Bewilligung)	keine offiziell ernannten Vertrauenspersonen bekannt. Wir fragen aber auch nicht systematisch danach> Zuständigkeit bei KESB	spezifische Angebote nur für MNA-PF (Austauschtreffen, angeleitet durch Fachperson einer FPO), sonst nur konventionelle Elternbildungsangebote => pro PF steht alle zwei Jahre 1000.- Guthaben zur Verfügung - finanziert durch den Lotteriefonds. Aus- und Weiterbildungen sind nicht obligatorisch, wird aber in Einzelfällen zur Auflage gemacht. Es werden die Angebote der PACH empfohlen.

SZ	KESB	nein	nein	a) Eltern, falls nicht möglich Gemeinde b) nein, aber KESB Innerschwyz kennt nicht verbindliche Richtwerte, KESB Ausserschwyz verweist u.a. an Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe c) keine verbindliche Vorgaben, KESB Innerschwyz hat bei verwandten PE tiefere Richtwerte, sofern keine weitere Zusatzqualifikation wie Pädagogik oder Psychologie	a) Keine eigentliche Begleitung, aber Erreichbarkeit der KESB gegeben; FPO b) KESB: für PIE auch FPO, für PIK auch Beistand/Vormund c) Keine Finanzierung durch KESB oder andere kantonale Stelle	Nein.	Kinder werden immer im Rahmen des Besuches angehört und informiert. Bei bestehenden Massnahmen zusätzlich durch Mandatsträger.	KESI: Ja. Es wird der bestehende Mandatsträger als Vertrauensperson verstanden, falls eine KS-Massnahme besteht. Die Pflegekinderaufsicht wird aber als Vertrauensperson eingesetzt, falls kein anderer Mandatsträger vorhanden ist (freiwillige Platzierung ohne Massnahme), KESB; a) Ja. b) Die KESB Ausserschwyz nimmt die Bestimmung der Vertrauensperson nach Massgabe der folgenden Voraussetzungen vor: 1. Sind die Kindseltern für das betroffene Kind „präsent“ und geeignet, werden diese als Vertrauensperson erannt. 2. Besteht eine Kinderschutzmassnahme und die Mandatsführung wurde einem Berufsbeistand zugewiesen, so wird der Berufsbeistand dem betroffenen Kind auch als Vertrauensperson zugewiesen. 3. Gibt es sonstige Personen, die ein längerfristiges Vertrauensverhältnis zum betroffenen Kind haben, so ist die Zuweisung einer dieser Personen als Vertrauensperson zu prüfen und wenn möglich vorzunehmen. 4. Sind weder Kindseltern präsent noch führt ein Berufsbeistand die Kinderschutzmassnahme, so wird eine Fachperson der Pflegekinderaufsicht der KESB Ausserschwyz als Vertrauensperson zugewiesen, die auch prüft, ob Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind und ggf. Antrag stellt.	a) Keine vom Kanton oder der KESB angeboten. b) nein. c) keine Angaben. d) FPO.
TG	Departement für Justiz und Sicherheit, Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA)	a) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (EG ZGB, RB 210.1) (insbesondere §11b) b) Pflegegeldrichtlinien des DJS, Musterpflegevertrag	-	a) Kindseltern, subsidiär Sozialhilfe b) Richtlinien des DJS zur Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflege- und Tagesfamilien (RL DJS Pflegegeld), Stand 1.1.2017 c) Grundsätzlich ist jedes Pflegegeld verhandelbar, die Richtlinien des DJS sind ebenfalls anwendbar	a) Gemäss § 11b Abs. 1 Ziff. 4 EG ZGB gehören die Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung zur Aufgabe der PHA, sofern diese Aufgabe nicht von Dritten (z.B. DAF) wahrgenommen wird. b) Pflegeeltern: Pflegefamilien, die mit einer DAF zusammenarbeiten, werden primär durch diese begleitet, Pflegefamilien ohne DAF wenden sich je nach Thema an die Beistandsperson oder die PHA. Generell besteht im Kanton Thurgau ein gut ausgebauter Beratungsnetz für alle Familien (z.B. Perspektive Thurgau) Pflegekinder: Beistandsperson, DAF, öffentliche Anlaufstellen Herkunftsfamilie: Beistandsperson und DAF (gemäss konkretem Auftrag) c) Kindseltern, subsidiär Sozialhilfe	nein	gemäss den entsprechenden Verfahrensrechten	unterschiedlich: Bekannte/Verwandte, Bezugsperson der DAF, ev. Lehrperson, ev. Beistandsperson Die Bezeichnung einer Vertrauensperson ist Sache der KESB. Wir haben keine Kenntnis über die entsprechende Praxis. In unseren Pflegeplatzbewilligungen benennen wir eine bezeichnete Vertrauensperson bzw. weisen bei deren Fehlen darauf hin, dass das Pflegekind (dem Alter entsprechend) zumindest Kenntnis darüber haben muss, wie es seine Beistandsperson oder die zuständige KESB erreichen kann.	a) ja b) obligatorischer dreitägiger Grundkurs bzw. eintägiger Kurs bei Verwandtenpflege, weitere Angebote zu ausgewählten Themen (fakultativ) c) PHA, Kostenbeteiligung der Pflegeeltern beim Grundkurs d) PHA, DAF, Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales, Tago, Perspektive Thurgau
TI	Ufficio dell'aiuto e della protezione vu l'art. 3 al. a) della legge per le famiglie	Legge sul sostegno alle attività delle famiglie e di protezione die minorenni (Legge per le famiglie) del 15.9.2003 (874.100) Regolamento delle legge per la famiglie del 20.12.2005 (874.110)	-	b) Raccomandazione relative al compenso dei genitori affiliati ai sensi dell'art. 294 CC (del 23 dicembre 2014)	L'accompagnamento è garantito dall'Ufficio dell'aiuto e della protezione, in collaborazione con l'Associazione ticinese delle famiglie affidatarie ATFA (per la formazione preliminare e continua e l'identificazione delle famiglie disponibili nei casi di affidamenti urgenti). Le prestazioni dell'ATFA sono finanziate da un contratto di prestazione con il cantone	-	Il minorenni viene ascoltato in caso di affidamenti decisi da parte di autorità o, in caso di affidamenti volontari, con la collaborazione dell'assistente sociale, che tiene contatti regolari.	Si, di regola viene designato l'assistente sociale o il curatore (più raramente una persona di fiducia della rete informale del minore).	Viene offerto un corso preliminare obbligatorio di sensibilizzazione da parte di ATFA, che precede l'abilitazione cantonale, nonché delle giornate di formazione continua (non obbligatorie, ma vivamente raccomandate) sempre da parte di ATFA. Entrambi sono finanziati dal Cantone. La formazione viene garantita da ATFA avvalendosi della partecipazione di esperti in materia.
UR	KESB Abklärung delegiert an private Stiftung	a) Reglement über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderreglement vom 3.12.2013, RB 9.2125	-	-	-	-	-	-	-
VD	Service de la protection de la jeunesse	a) Loi sur la protection des mineurs (LProMin) du 4 mai 2004 (BLV 850.42) Loi d'application du droit fédéral de la protection de l'adulte et de l'enfant (LVPAE) du 29 mai 2012 (211.555) Règlement d'application de la loi du 4 mai 2004 sur la protection des mineurs (RLProMin) (850.41.1)	-	Service de la protection de la jeunesse Av. de Longemalle 1 1020 Renens (Tarifs trouvés sur le formulaire "Facturation au SPJ")	-	-	-	-	Le Service de protection de la jeunesse a pour mission d'offrir une formation aux familles d'accueil afin de leur permettre de remplir au mieux la tâche qui leur est confiée. La formation est organisée par l'Ecole d'études sociales et pédagogiques de Lausanne et se déroule sur 45 périodes de cours répartis sur 12 mois. Les familles d'accueil agréées par le Service de protection de la jeunesse peuvent participer aux formations continues (2 jours par semaine).
VS	Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ), Amt für Kinderschutz (AKS)	a) Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (VJ) vom 9.5.2001, SGS 850.400, Art 46ff. Gestützt auf Jugendgesetz (JG) vom 11.5.2000 (SGS 850.4)	-	Geregelt in der VJ, Art. 54 ff.	Direkt durch das Amt für Kinderschutz gemäss VJ	-	-	-	Grundausbildung und Weiterbildung obligatorisch gemäss Broschüre für interessierte Pflegefamilien, AKS

ZG	KESB, Fachbereich Pflegefamilien	<p>a) Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (Pflege- und Adoptivkinderverordnung, PAKV)</p> <p>b) Sollte ein Platzierungsentscheid umstritten sein, prüfen wir immer auch eine Kinderschutzvertretung.</p>	Nein	<p>a) bei Platzierung durch KESB: kant. Sozialamt, Eltern (Elternbeitrag), evtl. Sozialdienst der Gemeinde bei freiwilliger Platzierung; grundsätzlich die Eltern, evtl. zusammen mit Sozialdienst der Wohngemeinde</p> <p>b) Keine eigenen Pflegegeldrichtlinien (Empfehlungen angelehnt an Kt. ZH)</p> <p>c) verwandte PE: gleich wie nicht-verwandte PE</p>	<p>a) keine (weder Pflegeeater, noch Pflegekinder oder Herkunftsfamilien), wir empfehlen grundsätzlich PACH. Wenn Platzierung bei Pflegefamilie über FPO/DAF erfolgt ist, wird Begleitung durch diese sichergestellt.</p> <p>c) erübrigt sich</p>	Nein	<p>Im Rahmen einer behördlichen Platzierung im Verfahren durch persönliche Anhörung (soweit möglich und sinnvoll), evtl. Einsetzung Verfahrensbeiständin. Während laufendem Pflegeverhältnis durch Teilnahme am Gespräch beim jährlichen Aufsichtsbesuch.</p>	<p>a) Privatpersonen, v.a. in der Verwandtschaft, Gotte und Gotti, Lehrpersonen, SchulsozialarbeiterIn</p> <p>Vorgehen: Es wird keine spezifische Vertrauensperson für das Kind gesucht. Kind wird gefragt, zu welchen Personen es vertrauen hat, welche Personen ihnen wichtig sind und sie sich anvertrauen können. Wir geben Möglichkeiten an.</p> <p>Erfahrungen: Kind immer wieder fragen und evtl. auch eine Beziehung zu einer genannten Person vertiefen. Antwort stimmt noch, keine Änderung.</p> <p>b) erübrigt sich</p>	<p>a) Nein.</p> <p>b) erübrigt sich</p> <p>c) erübrigt sich</p> <p>d) Hinweis auf PACH oder andere KursanbieterIn der Region (Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, Kriens). Bei Platzierung mit FPO ist Weiterbildung Bestandteil des Vertrages mit den Pflegeeltern.</p>
ZH	<p>Bewilligung: KESB, Abklärungen deleiert an das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB). Aufsicht delegiert an das AJB.</p> <p>Ausnahme Stadt Zürich: Bewilligung und Aufsicht bei KESB. Abklärung delegiert an Fachstelle Pflegekinder.</p> <p>Ab Inkraftsetzung Kinder- und Jugendheimgesetz: Bewilligung und Aufsicht zentral für ganzen Kanton beim AJB</p>	<p>a) - Gesetz über die die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge (LS 852.2)</p> <p>- Verordnung über die Pflegekinderfürsorge (LS 852.22)</p> <p>- Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamilären Betreuung (V BAB, LS 852.23)</p> <p>b) Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze vom 1. Juli 2015 (kommen subsidiär mangels anderer Vereinbarung zur Anwendung)</p>	<p>Totalrevision Jugendheimgesetz, neu Kinder- und Jugendheimgesetz (vom Kantonsrat am 27. November 2017 verabschiedet). Vollzug wird vorbereitet, wird voraussichtlich 2022 in Kraft treten.</p>	<p>a) zur Zeit: Finanzierung durch die Eltern oder durch die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde.</p> <p>Neue Finanzierungszuständigkeit ab Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes (voraussichtlich 2022).</p> <p>b) Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze vom 1. Juli 2015</p> <p>c) Expliziter Hinweis in Pflegegeld-Richtlinien, dass bei nahen Verwandten, die ein Kind in Pflege nehmen, in der Regel keine Betreuungsschädigung finanziert wird.</p>	<p>AJB</p> <p>a) Information, Beratung, Unterstützung (z.B. beim Abschliessen des Pflegevertrages); grundsätzlich Freiwilligkeit (wenn eine Beistandsperson den Auftrag hat, das Pflegeverhältnis zu begleiten, ist die Pflegefamilie jedoch verpflichtet, mit der Beistands- oder Vormundsperson zusammen zu arbeiten und damit diese Begleitung in Anspruch zu nehmen)</p> <p>b) Die Begleitung und Beratung von Pflegeeltern, Pflegekind und Herkunftseltern erfolgt sowohl im behördlichen als auch im nichtbehördlichen Kinderschutz durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfezentren (kiz, Beratung im Auftrag der Eltern oder im Rahmen eines Kinderschutzmandates). Pflegeeltern werden auch durch die regional zuständige Aufsichtsperson des AJB beraten.</p> <p>Falls die Platzierung über eine DAF erfolgt, leistet die DAF entsprechende Begleitung und Beratung für das Kind und die Pflegeeltern.</p> <p>c) Erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende des AJB, erfolgt die Finanzierung gemäss § 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LS 852.1), d.h. den Eltern und Pflegeeltern fallen keine direkten Kosten an. Ansonsten durch die Herkunftseltern oder die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde.</p> <p>Stadt: Triage an Jugendberatung SOD, Coaching 16-25 der SOD; Triage an nicht staatliche Stellen für Coaching/Beratung, WB, Supervision&Intervention, PACH</p> <p>Stadt: obligatorisch, idR Aufgabe der Mandatsträger od. fallführenden Sozialarbeitenden bei Pl. ohne Kinderschutzmassnahme.</p>	<p>AJB</p> <p>Für den internen Gebrauch stehen Prozessabläufe bezüglich Meldung bzw. Bewilligung der Begleitungs- bzw. Vermittlungstätigkeit sowie eine Beschreibung der Aufsicht zur Verfügung.</p> <p>Mindestens einmal jährlich findet ein Kontakt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit statt.</p> <p>Ebenfalls einmal jährlich lädt das AJB im Rahmen einer Veranstaltung (informeller Charakter) zu einem persönlichen Kontakt und Austausch ein. Bei Bedarf steht das AJB für Auskünfte zur Verfügung.</p>	<p>AJB</p> <p>Kinder werden sowohl im Verlauf des Platzierungsprozesses als auch im Rahmen der Aufsicht angehördet.</p> <p>Sie erhalten Informationen zur Platzierung und zu ihren Rechten, wie z.B. die Q4C-Broschüren.</p>	<p>KESB Winterthur-Andelfingen</p> <p>Richtlinien Pflegeplatzbewilligung enthalten Angaben zu Vertrauensperson und zum Vorgehen, diese zu ernennen. Ebenso ist die Ernennung einer VP im Dokument "Antrag der Pflegeeltern zur Bewilligung der Aufnahme eines Pflegekindes" (ebenfalls KESB Winterthur Andelfingen) standardmässig vorgesehen und es muss begründet werden, falls keine PV ernannt wird.</p> <p>AJB</p> <p>Zum Thema Vertrauensperson werden keine Daten erhoben oder Auskünfte eingeholt. Vorgehen: Häufig wird mit der Netzwerkkarte gearbeitet (d.h. das Kind wird eingeladen, aktuelle Beziehungen zu beschreiben). Ob aus dem Netzwerk eine Vertrauensperson ernannt wird, wird nicht erfasst.</p> <p>Stadt</p> <p>Wir ermitteln bei Aufsicht & Begleitung von PV zusammen mit den PK altersgemäss und periodisch anhand eines Soziogrammes die Bezugspersonen in seinem Umfeld. Zusätzlich machen wird die PK mit einem Arbeitsinstrument darauf aufmerksam, an wen sie sich bei Konflikten wenden können. Im konkreten Bedarfsfall erinnern wir an die so erarbeiteten Grundlagen. Zwischen den Sozialen Diensten und der KESB der Stadt Zürich wird ein verbindliches Vorgehen zum Thema Vertrauensperson erarbeitet.</p> <p>Vorgehen: Das Kind muss periodisch erinnert werden, dass es zu wichtigen Gesprächen / Themen eine ihm vertraute Vertrauensperson beziehen kann. Es muss je nach Alter und anstehendem Thema des Kindes möglich sein, dass das Kind eine passende Vertrauensperson bestimmen kann. Dabei braucht es ein stetes Erinnern und bei Bedarf entsprechende Unterstützung.</p> <p>Erfahrungen: Ernennung einer fixen Vertrauensperson erscheint uns nicht sinnvoll.</p>	<p>AJB</p> <p>a) Im Kanton Zürich bieten die PACH, die Schule für Sozialbegleitung oder die Fachstelle Pflegefamilie Informationen, Kurse und Weiterbildungen für Pflegefamilien an. In einzelnen Regionen bieten kiz oder die Regionalstellen Pflegekinder Informationsveranstaltungen für Pflegeeltern an.</p> <p>b) nein</p> <p>d) siehe a)</p>